

Prüfungsordnung für den Abschluss
„Gutachter für das Maler- und Lackiererhandwerk
mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

§ 1
Zulassung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum „Gutachter für das Maler- und Lackiererhandwerk“ sind:

Eine abgeschlossene Ausbildung als Architekt, Bauingenieur, Meister oder Techniker eines Bauhandwerks oder vergleichbarer Abschluss oder ein Berufsabschluss als Geselle eines Bauhandwerkes mit mindestens 5 Jahren einschlägiger Berufserfahrung.

Die erfolgreiche Teilnahme an dem von der Zertifizierungsstelle anerkannten Lehrgang „Innenausbau“ nach dem Curriculum der Sachverständigen Akademie Aachen GmbH. Diese beinhaltet:

- a) Die Teilnahme an einem anerkannten Grundlagenseminar „Der Bausachverständige“ (6Tage) der Sachverständigen Akademie Aachen und die Zertifizierung zum „Sachkundigen für Schäden an Gebäuden mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“.
- b) Die nachgewiesene Teilnahme an den Aufbaumodulen:
 - „Das Sachverständigenwesen“
 - „Bauphysik“
 - „Gründung, Dränung, erdberührte Bauwerksabdichtung“
 - „Innenausbau“
- c) Das Bestehen der Hausübungen
 - „Gutachtenkontrolle - Bauphysik“
 - „Gutachtenkontrolle – Gründung, Dränung, erdberührte Bauwerksabdichtung“

§ 2
Lehrgang

Inhalt, Dauer und Gliederung des Lehrganges entsprechen dem, bei der Anerkennung durch PersCert TÜV bestätigten Lehrplan. Über Abweichungen vom bestätigten Lehrplan, ist die PersCert TÜV durch die SAA rechtzeitig vor Prüfungsdurchführung zu informieren.

§ 3 Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die Teilnahme im Lehrgang Mauerwerk und Beton erworben wurden, besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- einer schriftlichen Prüfung (Multiple Choice und offene Fragen)
- einer Hausarbeit (Ausarbeitung eines Gutachtens)
- einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch zum erstellten Gutachten)

§ 4 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird aus dem Prüfungsfragenpool der PersCert TÜV generiert. Sie besteht aus 60 Fragen. Davon sind 80% Multiple Choice Fragen mit mehrfach richtigen Lösungen und 20% in offene Fragen. Für die Lösung der Fragen stehen 90 Minuten zur Verfügung.

§ 5 Hausarbeit

Das Thema der Gutachtenerstellung ist bis zum Ende des letzten Lehrgangsmo­dules mit dem dafür Beauftragen des Schulungsanbieters abzustimmen. Es muss eine fachbereichsbezogene Aufgabenstellung beinhalten. Das Gutachten muss von Kandidaten selbständig in Hausarbeit erstellt werden. Es muss in Inhalt und Form den Anforderungen an ein in Verkehr zu bringendes Gutachten erfüllen. Der Umfang des Gutachtens muss ohne Bilder und Grafiken mindestens 10 Seiten betragen. Es sollte 35 Seiten nicht überschreiten. Das Gutachten muss spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Fachgesprächs eingereicht werden.

§ 6 Mündliche Prüfung

Das Fachgespräch findet ca. 3 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Gutachtenerstellung statt. Es werden nur Teilnehmer eingeladen, die den Teil Gutachtenerstellung erfolgreich absolviert haben. Für das Fachgespräch stehen insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. Der Inhalt des Fachgesprächs dient der Verifizierung der Leistung in der Gutachtenerstellung. Der Kandidat erhält die Möglichkeit seine Ergebnisse und Vorgehensweisen zu begründen und fachliche Fragen zur Interpretation von Befunden zu beantworten.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfungsteile werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Jeder Prüfungsteil wird einzeln bewertet.

Die Prüfungsteile werden von PersCert TÜV berufenen Prüfungsbeauftragten beaufsichtigt und nach den von der Personenzertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

Das bedeutet im Einzelnen:

a) für die schriftliche Prüfung:

Die Belegung der Anforderungen an die Prüfung mit erreichbaren Punkten entnimmt der Prüfungsbeauftragte dem von PersCert TÜV mitgelieferten Lösungsbogen.

Die Beantwortung einer MC-Frage wird als „richtig“ bewertet, wenn alle richtigen Antwortvorgaben erkannt wurden. Für die „richtige“ Beantwortung einer Frage wird ein Punkt vergeben. Eine Punktteilung für teilweise richtige Antworten wird nicht vorgenommen.

Bei den offenen Fragen werden bis zu 3 Punkte vergeben. Für teilweise richtige Antworten können Teilpunkte vergeben werden.

b) für die Hausarbeit

Die Bewertung des Gutachtens erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach der Einreichung. Es wird die formale Vollständigkeit und die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit bewertet.

Das Gutachten wird anhand des von der Zertifizierungsstelle freigegebenen Bewertungssystems bewertet. Die Grundlage für die Bewertung des Mustergutachtens ist in den „Richtlinien zur Erstellung eines Prüfungsgutachtens“ geregelt.

c) für das Fachgespräch

Das Fachgespräch findet vor einer Prüfungskommission der Personenzertifizierungsstelle statt. Die Prüfungskommission besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Fachprüfer. Das Fachgespräch wird anhand des von der Zertifizierungsstelle freigegebenen Bewertungssystems bewertet.

§ 8 Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsteilen mindestens 70 % der maximal möglichen Punkte erreicht. Teilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Schulungsanbieter eine Teilnahmebescheinigung.

§ 9 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung des nicht bestandenen Prüfungsteils bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe, abgelegt werden.

Es müssen nur die Prüfungsteile wiederholt werden, in denen nicht mindestens 70% erreicht wurden.

Prüfungsgutachten, die ohne Rücksprache nach Ablauf des vorgeschriebenen Abgabetermins eingereicht werden, werden als nicht erbrachte Leistung bewertet. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, diesen Prüfungsteil als letzte Wiederholungsprüfung wahrzunehmen. Dafür ist mit PersCert TÜV ein neuer Prüfungstermin zu vereinbaren.

Sollte eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden werden, kann eine Wiederholungsprüfung erst nach Wiederholung der Teilnahme am bis dahin vorgesehenen Lehrgang erfolgen.

§ 10 Prüfungsregeln

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
2. Es sind ausschließlich, die durch die PersCert TÜV zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zu benutzen.
3. Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.
4. Prüfungsleistungen, die unter Verstoß gegen diese Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, kann die Prüfungskommission den betreffenden Teilnehmer von weiteren Prüfungsverfahren ausschließen.
5. Bei in Hausarbeit entstandenen Prüfungsleistungen sind die in die Arbeit eingeflossenen Quellen vollständig anzugeben.

§ 11 Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter PersCert TÜV zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird behandelt gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Einsprüchen der PersCert TÜV.

§ 12 Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Teilnehmer den erfolgreichen Abschluss des anerkannten Kurses mit dem Abschluss

„Gutachter für das Maler- und Lackiererhandwerk“ mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation

bescheinigt.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Für ihre Erneuerung ist ein Rezertifizierungsverfahren zu absolvieren.

Die Teilnehmerzertifikate werden von der Zertifizierungsstelle PersCert TÜV dem Anbieter übermittelt und von diesem den Teilnehmern zugestellt.

§ 13 Rezertifizierung

Durch das Rezertifizierungsverfahren wird der Nachweis über die Aufrechterhaltung der bescheinigten beruflichen Kompetenz auf aktuellem Niveau geführt.

Die Rezertifizierung wird vom Zertifikatsinhaber spätestens 8 Wochen vor Ablauf seines Zertifikates bei der PersCert TÜV schriftlich unter Beifügung der geforderten Nachweisdokumente beantragt.

Für die Verlängerung des Zertifikates nach 3 Jahren sind folgende Rezertifizierungsanforderungen zu erfüllen:

- Einreichung einer Liste von mindestens 9 gutachterlichen Leistungen (davon mindestens ein ausführliches Gutachten) aus den 3 Jahren der Gültigkeit des Zertifikates.
- Einreichung von Nachweisen über geeignete berufliche Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikates.

Aus der eingereichten Liste werden 3 Leistungen (davon mindestens ein ausführliches Gutachten) ausgewählt, die der Zertifizierungsstelle einzureichen sind. Diese werden nach den Kriterien der Personenzertifizierungsstelle durch einen vom PersCert TÜV bestätigten Gutachter bewertet. Entsprechen die Gutachten den Anforderungen, wird die Rezertifizierung ausgesprochen. Entsprechen die Gutachten nicht den Anforderungen, wird der Antragsteller zu einem kostenpflichtigen Fachgespräch eingeladen, in dem die aufgetretenen Probleme erörtert und Erfahrungen ausgetauscht werden. Nach erfolgreicher Teilnahme am Fachgespräch wird die Rezertifizierung ausgesprochen.

Die Rezertifizierungszertifikate sind auf 3 Jahre befristet, sie weisen die Gesamtdauer der bestehenden Zertifizierung aus.

§ 14 Markennutzungsrechte

1. TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form

„Gutachter für das Maler- und Lackiererhandwerk mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

hinzuweisen.

Teilnehmern, die als „Gutachter für das Maler- und Lackiererhandwerk mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ erfolgreich zertifiziert wurden, wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt - nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen - ein Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben.

Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von PersCert TÜV oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.

§ 13 Überwachung

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter des TÜV Rheinland oder seine Dienstleistungen seien durch TÜV Rheinland oder in dessen Auftrag erbracht worden.

PersCert TÜV behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

§ 14 Änderungen im Zertifizierungssystem

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z. B. im Internet) bekannt gemacht.

Dr. Steven Schmid
Leiter PersCert TÜV

Gültig ab: 04/2018